

Learn@Lunch

«Jährliche Änderungen bei den Sozialversicherungen»

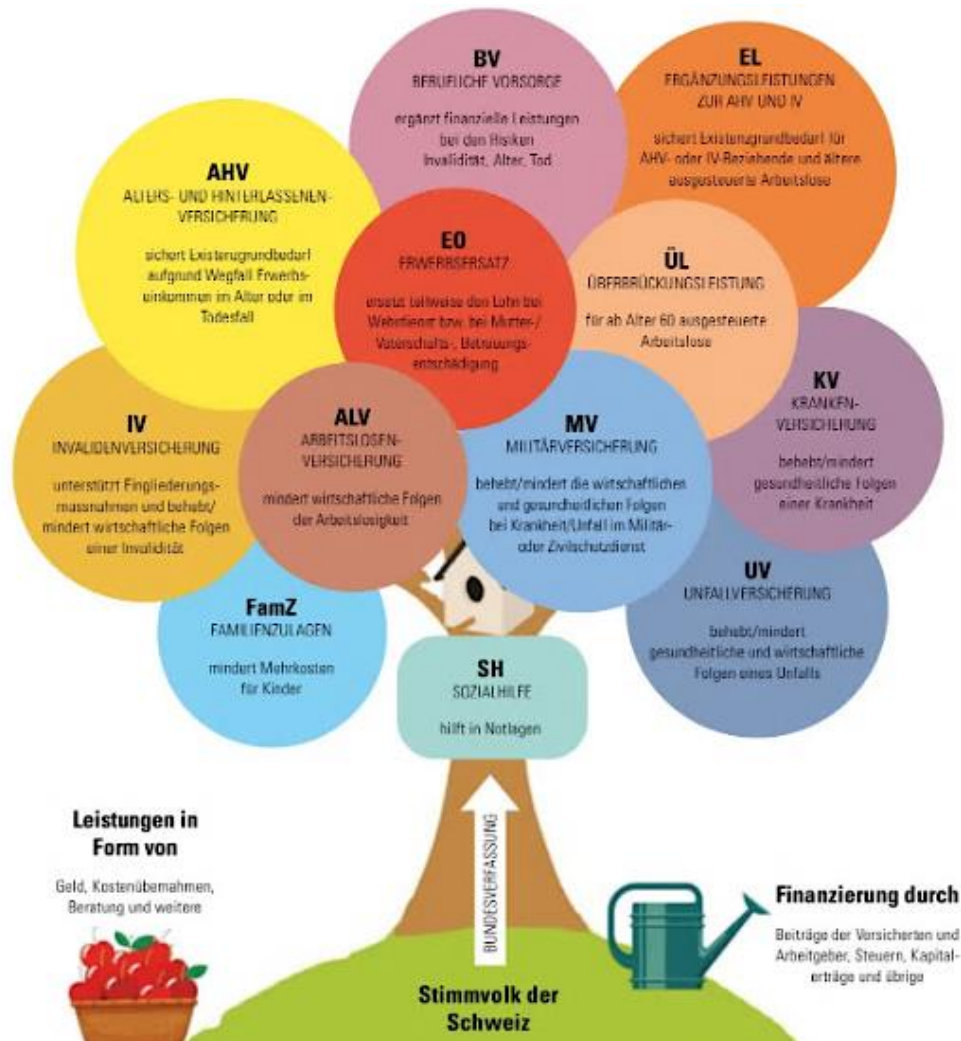
Carmen Bucher
Budget- und Schuldenberatung
Aargau-Solothurn



Sozialversicherungen in der Schweiz

Quelle:

 Jahrbuch der Sozialversicherungen 2024, hrm4you GmbH Luzern



Säule 3a / Gesetzesänderung ab 2025

1. Säule	2. Säule	3. Säule
Staatliche Vorsorge	Berufliche Vorsorge	Private Vorsorge
Existenzsicherung	Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung	Individuelle Ergänzung (freiwillig)
AHV/IV Ergänzungs- leistungen	Obligato- Überobli- rische gatorische berufliche berufliche Vorsorge Vorsorge (BVG)	Gebundene Freie Vorsorge Vorsorge (Säule 3a) (Säule 3b)
Ausgaben- Umlageverfahren	Kapitaldeckungs- verfahren	Kapitaldeckungs- verfahren und Bedarfsdeckungs- verfahren

AHV

Alters- und Hinterlassenen- versicherung

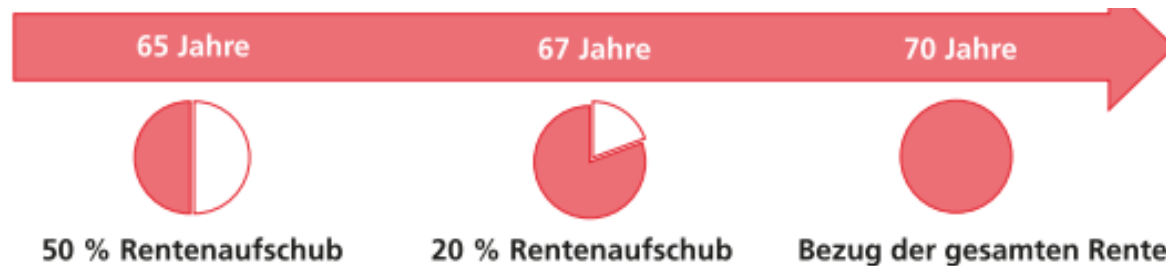


AHV / Reform AHV 21

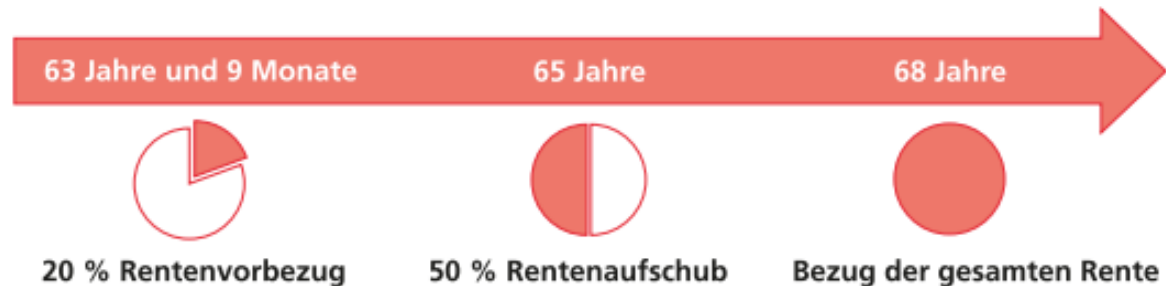
- Umsetzung der AHV-Reform seit 01.01.2024.
- Erhöhung Referenzalter für Frauen: ab dem Jahrgang 1961 müssen Frauen pro Altersjahr drei Monate länger arbeiten, ab Jahrgang 1964 gilt das Referenzalter 65.
- Einführung flexibler Rentenbezug: schrittweiser Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand.
- Seit 01.2024 kann eine Teilrente vorbezogen werden (mind. 20% / max. 80%). Der Vorbezug kann einmal erhöht werden. Danach muss der verbleibende Rentenanteil ganz bezogen werden.



- Auch ein Aufschieb der AHV-Rente kann schrittweise erfolgen.
- Der Aufschieb (1 bis 5 Jahre) muss zwingend innerhalb eines Jahres nach Erreichen des Referenzalters bei der Ausgleichskasse angemeldet werden, sonst gibt es keinen Rentenzuschlag.



- Ein Teilvorbezug ist mit einem Teilaufschieb kombinierbar:



AHV / bisherige Gesetzesgrundlage Witwen- und Witwerrente

Witwerrente

Kinder unter 18 Jahren

Leistungsdauer bis Kinder 18 Jahre alt sind

Überlebende/r eingetragene/r Partner/in ist Witwer/Witwe gleichgestellt

80% der Rente der verstorbenen Ehefrau / Partnerin

Witwenrente

Kinder (unmündige oder mündige)
Kinderlose Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung mind. 45 Jahre alt und 5 Jahre verheiratet waren

Leistungsdauer ist unbegrenzt

80% der Rente des verstorbenen Ehemannes / Partners

AHV / Revision Witwen- und Witwerrente

Urteil EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) 78630/12 Beeler gegen Schweiz vom 11. Oktober 2022 bezüglich der Ungleichbehandlung von Witwer. Das AHV-Gesetz muss in dieser Hinsicht revidiert werden. Bis dato gilt folgende Übergangsregelung:

- Gleichbehandlung von Witwen und Witwer mit Kindern

Teilrevision wurde nach Vernehmlassung am 23. Oktober 2024 ans Parlament übergeben, Inkrafttreten noch nicht bekannt:

- Unabhängig vom Zivilstand erhält der überlebende Elternteil bis zum vollendeten 25. Altersjahr des jüngsten Kindes eine Hinterlassenenrente
- Für Witwen und Witwer ohne unterhaltsberechtignte Kinder wird eine Übergangsrente von 2 Jahren ausbezahlt (gilt nur für verheiratete Paare oder geschiedene Paare mit Unterhaltsanspruch)

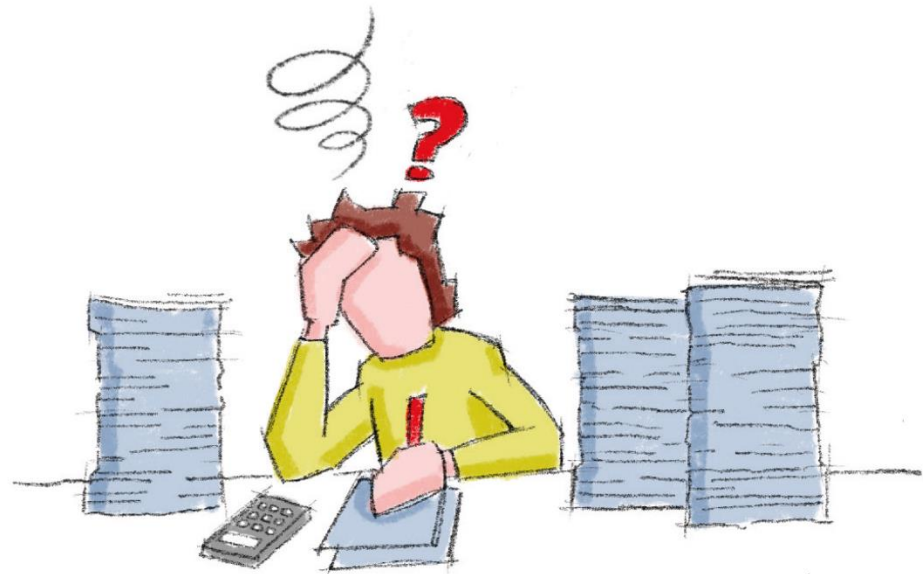
- Wer eine AHV-Rente bezieht, hat Anspruch auf Kinderrenten für Kinder
 - bis diese das 18. Altersjahr beendet oder ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
 - Während dem Vorbezug der Altersrente besteht kein Anspruch auf Kinderrenten. Mit dem Aufschub der Altersrente wird die Auszahlung allfälliger Kinderrenten ebenfalls aufgeschoben.
- Motion zur Abschaffung der AHV-Kinderrente
 - wurde durch Nationalrat im März 2024 eingeleitet.
 - Abschaffung der Alterskinderrenten in der AHV und der beruflichen Vorsorge, dafür Erhöhung der EL für Eltern mit Unterhaltspflichten.
 - Waisenrenten und IV-Kinderrenten sind davon ausgenommen.
- Der Bundesrat wurde beauftragt, dem Parlament bis zum 31. Dezember 2026 eine Vorlage zur Stabilisierung der AHV für den Zeitraum 2030 bis 2040 zu unterbreiten. Die Thematik der Kinderrenten wird in diesem Rahmen erneut geprüft.

Am 3. März 2024 haben Volk und Stände die Initiative für eine 13. AHV-Rente angenommen.

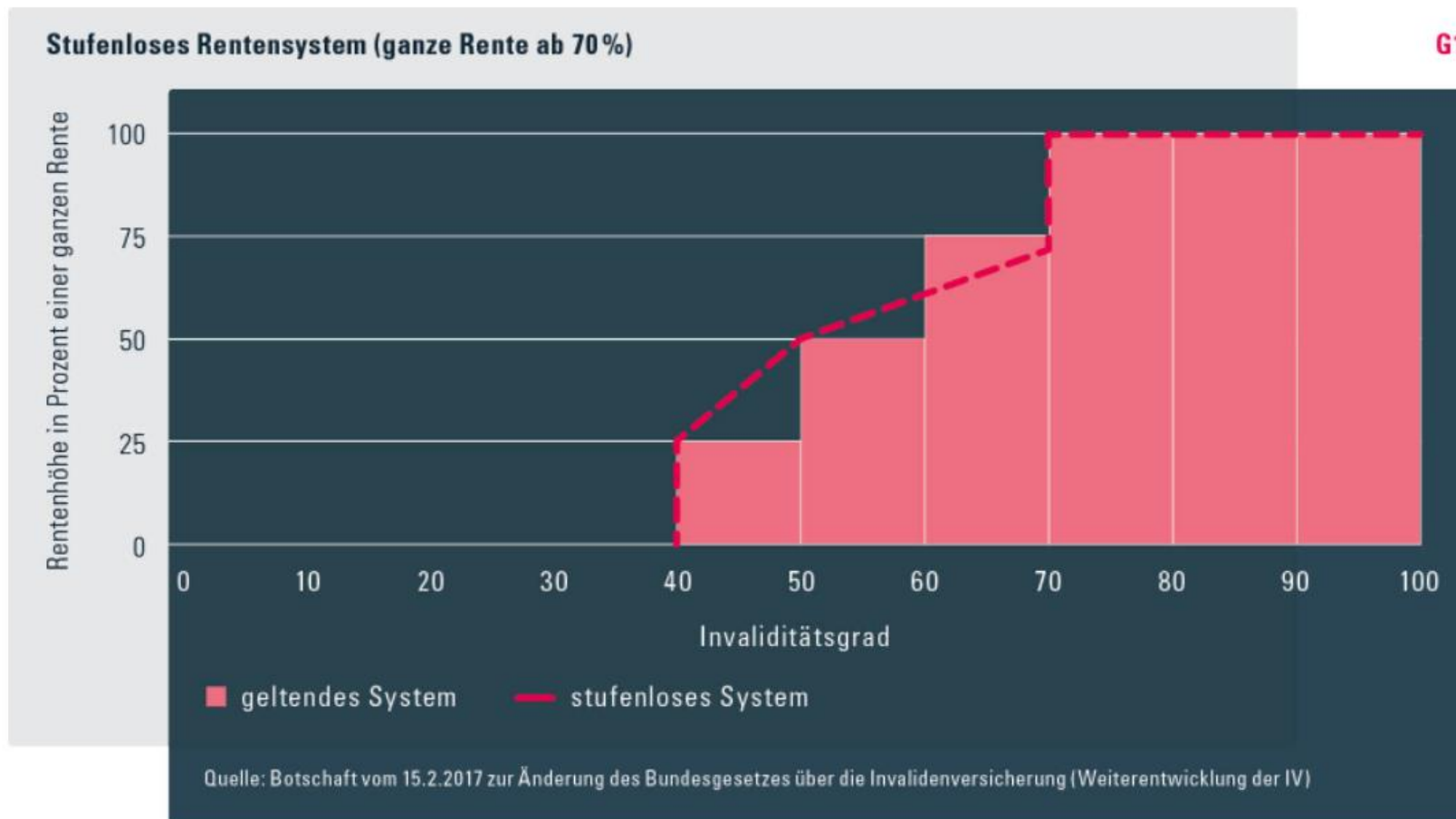
- Die erste Auszahlung der zusätzlichen Altersrente erfolgt automatisch im Dezember 2026.
- Sie entspricht einem Zwölftel ($1/12$) der im betreffenden Kalenderjahr tatsächlich ausbezahlten Altersrenten.
- Ein Anspruch auf die 13. AHV-Rente besteht ausschliesslich für Personen, die im Dezember des betreffenden Jahres eine AHV-Altersrente erhalten. Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente, Hinterlassenenrente oder Kinderrente sind davon ausgeschlossen.
- Die 13. Altersrente wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistung nicht als anrechenbares Einkommen gezählt.

IV

Invaliden- versicherung

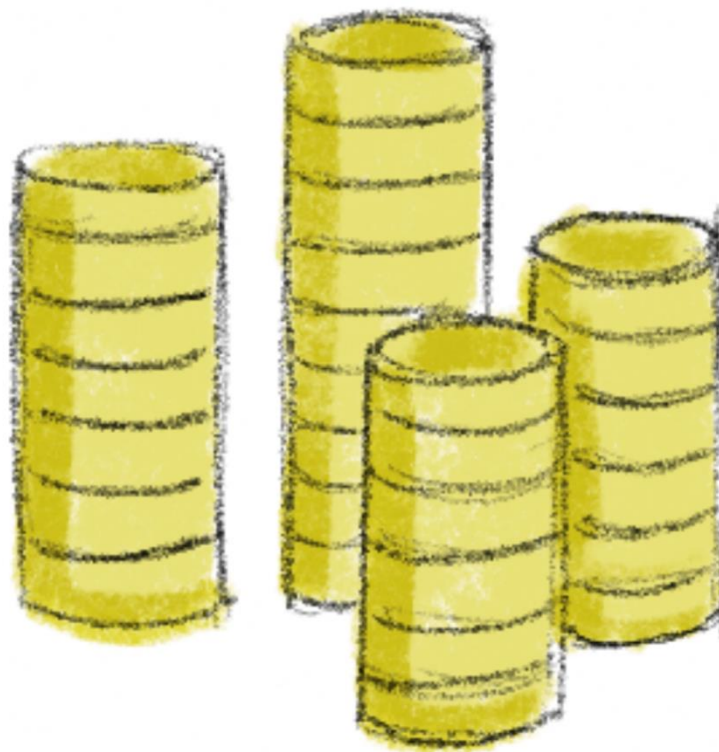


IV / Revision «Weiterentwicklung der IV» Stufenloses Rentensystem seit 2022



EL

Ergänzungsleistungen



EL / Revision der Ergänzungsleistungen 2021

Die letzte grosse Revision der EL trat am 1. Januar 2021 in Kraft und brachte umfassende Neuerungen, darunter

- Anpassung der Mietzinsmaxima (Mietzinsregionen 1-3)
- Einführung einer Vermögensschwelle (100'000 Fr. Nettovermögen für Alleinstehende / ohne selbstbewohntes WE)
- Anpassung der Vermögensfreibeträge (30'000 Fr. für Alleinstehende)
- Anrechnung von Vermögensverzicht (bis 10 Jahre vor dem EL-Bezug)
- Rückerstattungspflicht aus dem Nachlass, der den Betrag von 40 000 Fr. übersteigt

Für laufende Fälle vor dem 1. Januar 2021 galt eine dreijährige Übergangsfrist (Besitzstandwahrung) bis Ende 2023. Seit 1. Januar 2024 gilt für alle das neue Recht.

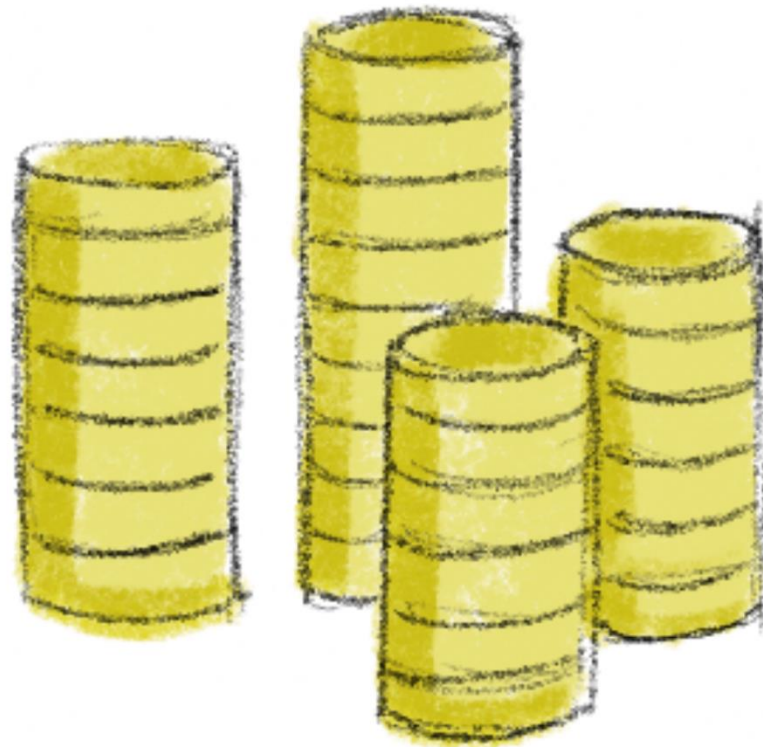
Regelmässige Anpassungen, wie die Erhöhung des allgemeinen Lebensbedarfs oder der Mietzinsmaxima, erfolgen zudem auf dem Verordnungsweg, zuletzt per 1. Januar 2025.

EL / Revision der Ergänzungsleistungen 2025 / Unterstützung für betreutes Wohnen

Gesetzesentwurf zur Anerkennung des betreuten Wohnens in den EL

- Das Parlament hat im Juni 2025 eine wichtige Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes verabschiedet, die das betreute Wohnen für Personen mit EL-Anspruch zur AHV/IV fördert.
- Künftig wird eine jährliche Pauschale zur Finanzierung von Hilfe- und Betreuungsleistungen eingeführt. Die Mindesthöhe dieser Pauschale beträgt CHF 11'160 pro Jahr. Die Kantone haben die Möglichkeit, höhere Beträge zu gewähren.
- Damit können Haushaltshilfen, Mahlzeitendienste, Fahrdienste, Notrufsysteme etc. finanziert werden.
- Ziel ist die Vermeidung von Heimeintritten.

Überbrückungsleistungen



Die Überbrückungsleistungen bilden die jüngste Sozialversicherung. Start per 1. Juli 2021.

- Dient der sozialen Absicherung von ab dem 60. Altersjahr ausgesteuerten Arbeitslosen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen
- Anspruchsberechtigte Personen wohnen in der Schweiz und sind mind. 20 Jahre in der AHV versichert gewesen (5 davon nach dem 50. Altersjahr)
- weniger als 50'000 Fr. Reinvermögen (alleinstehende)
- Arbeitsbemühungen müssen aufrecht erhalten werden (RAV)
- Anerkannten Ausgaben übersteigen die anrechenbaren Einnahmen → Berechnung analog EL

FamZ

Familienzulagen



Erhöhung der Mindestansätze für Familienzulagen per 01.01.2025

Kinderzulage	von 200 auf 215 Fr. pro Monat
Ausbildungszulage	von 250 auf 268 Fr. pro Monat



EO

Erwerbsersatz- ordnung



EO / Gesetzesänderungen der letzten 5 Jahre

1. Januar 2021:

- Vaterschaftsurlaub bzw. Entschädigung des anderen Elternteils (Erhöhung Beiträge 0.45 auf 0.5%)

1. Juli 2021:

- Betreuung gesundheitlich schwer beeinträchtigte Kinder Anspruch auf 14 Wochen Betreuungsurlaub

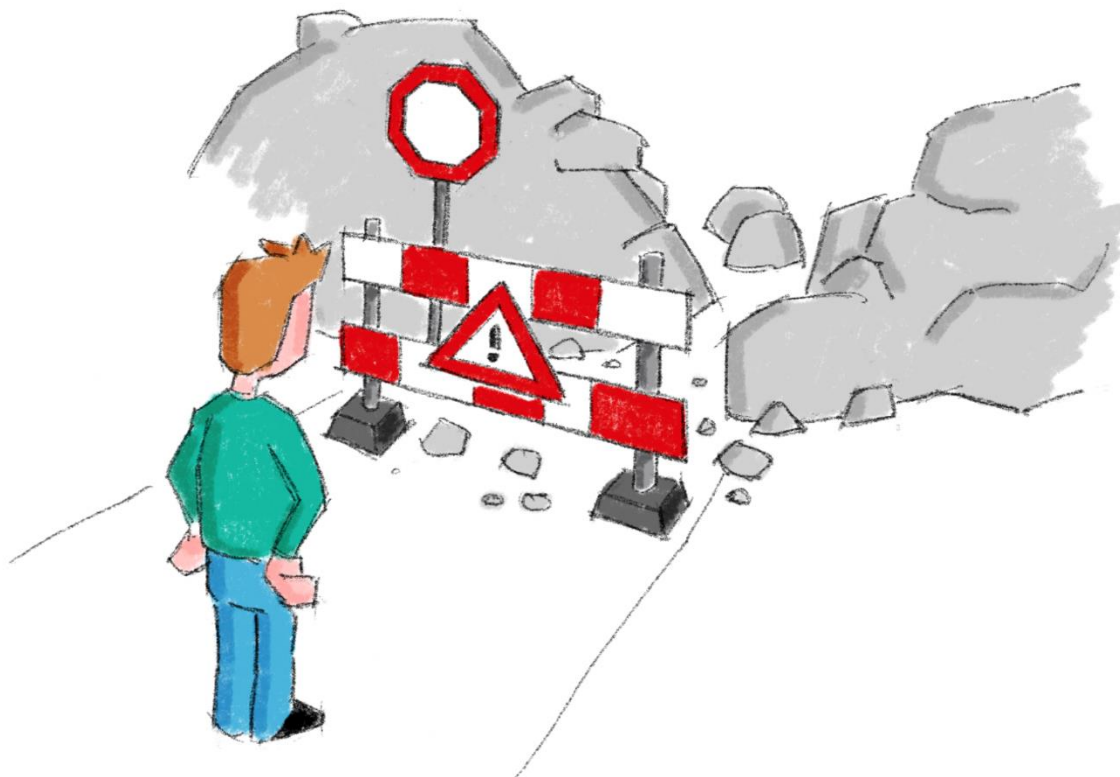
1. Januar 2023:

- Adoptionsentschädigung (14 Tage Urlaub bei Aufnahme eines Kindes unter 4 Jahren)

1. Januar 2024:

- Längerer Urlaub für den hinterbliebenen Partner im Todesfall eines Elternteils nach der Geburt

Krankenversicherung



Im Jahr 2024 gab es einige Gesetzesänderungen zugunsten der Versicherten im KVG-Bereich:

- Minderjährige können nicht mehr betrieben werden, weil ihre Eltern die Krankenkassenprämien nicht bezahlt haben: 1. Januar 2024
- Versicherte, deren Einkommen gepfändet wird, haben die Möglichkeit, das Betreibungsamt mit der Zahlung ihrer laufenden Prämien zu beauftragen (Art. 93 Abs. 4 SchKG): 1. Juli 2024
- Versicherer dürfen neu höchstens zwei Betreibungsverfahren pro Jahr gegen dieselbe versicherte Person einleiten: 1. Januar 2025

- Im Jahr 2026 tritt der Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien» in Kraft:
 - Die Kantone sind künftig verpflichtet, einen Mindestbeitrag zur Prämienverbilligung zu leisten.
 - Die Kantone müssen ein Sozialziel festlegen und bestimmen, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten höchstens ausmachen darf. Die Kantone entscheiden, wie stark und für welche Versicherten sie die Prämien verbilligen.
- Ab 01.01.2026 sind alle empfohlenen Impfungen wie z.B. Diphtherie, Tetanus, Pneumokokken etc. von der Franchise befreit (nur 10% Selbstbehalt).

Fragen & Diskussionsrunde

Welche sozialversicherungsrechtlichen Themen beschäftigen euch im Berufsalltag am meisten?

Wann grenzt ihr euch bei sozialversicherungsrechtlichen Fragen in der Beratung ab und an wen triagiert ihr weiter?

Welche langfristigen Gesetzesreformen wären aus eurer Sicht notwendig?

